

RS Vwgh 1999/7/23 97/02/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §49 Abs1 idF 1997/I/088;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/09/05 97/02/0214 2

Stammrechtssatz

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 49 Abs 1 zweiter Satz VwGG gebührt nur dann die Zuerkennung von Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand, wenn der Bf auch tatsächlich durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Damit kommt die Zuerkennung von Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand auch dann nicht in Betracht, wenn ein Rechtsanwalt in eigener Sache einschreitet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997020237.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at